Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1862)

Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 45. | Mittwoch den 4. Juni. | 1862.

Wenn man an die Heerde will, schlägt man die Hirten.

— † (Eingef.) In Turin nimmt die piemontesische Regierung allbekannter Weise den Mund ein Mal über's andere gewaltig voll von der **„freien Kirche im freien Staate,"** und man weiß, daß die Turiner Gewalthaber sogar die Unverschämtheit gehabt haben, mit dieser Redensart den hl. Stuhl für ihre Raubgelüste gewinnen zu wollen. Was es aber in Wahrheit mit selbiger vorgeblichen „Freiheit der Kirche" in dem Raubstaate auf sich hat, davon geben nicht nur die bekannten Prozeduren gegen die Bischöfe in Nord- und Mittelitalien, sondern vor allem die Erfahrungen Zeugniß, welche man in den neapolitanischen Provinzen vor sich hat. Dort haben die piemontesischen Gewaltthaten weitaus die Mehrzahl der Oberhirten von ihren Sitzen und aus ihren Diözesen vertrieben, nämlich nicht weniger als 57 Erzbischöfe und Bischöfe! Und nachdem man die Oberhirten von ihren Diözesen vertrieben, drangsalirt man die ihres Anhalts beraubte niedere Geistlichkeit, um sie zum Unterschreiben von Adressen an den hl. Vater zu nöthigen, daß er doch seiner weltlichen Gewalt zu Gunsten des „König-Ehrenmannes" entsagen solle! Wenn man an die Heerde will, schlägt man die Hirten und das heißt das Freimaurerregiment: „Freiheit der Kirche."

Zum Kirchengesang.

— † Mit Recht wendet unsere Zeit der Kirchenmusik heutzutage ihre volle Aufmersamkeit und mit Recht forscht sie in der Geschichte der Vergangenheit, um den Gesang und die Musik mehr und mehr im Geiste der Kirche herzustellen und von profanen Einmischungen fernzuhalten. In dieser Riesenarbeit hat in jüngster Zeit Hr. K. S. Meister sich ein großes Verdienst erworben, indem er mit großer Beharrlichkeit und Ausdauer das katholische deutsche Kirchenlied in seinen Singweisen von den frühesten Zeiten bis gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts erforschte und das Ergebniß seiner Studien in einem Werke niederlegte, das erste seiner Art auf katholischem Gebiete. Während die Forschung auf dem Gebiete des deutschen Kirchenliedes, bemerkt mit vollem Grund der Verfasser, im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts eine ungemein reiche Literatur von Seiten der Protestanten hervorgerufen hat, sind die Bemühungen für diesen wichtigen Gegenstand vom katholischen Standpunkte aus nur sehr vereinzelt und in ihren Ergebnissen verhältnißmäßig dürftig geblieben. Nur wenige verdienstvolle Männer haben ihre Thätigkeit dem katholischen Kirchenliede zugewendet und theilweise das Material zu einer dereinstigen Geschichte desselben zusammengebracht. Glücklicherweise hat die protestantische Forschung in ihrer Ausgibigkeit einen guten Theil der Arbeit für uns mit übernommen. Die Werke von Wackernagel, Winterfeld, Hoffmann u. a. haben nicht allein das Verdienst, uns Katholiken geweckt und zur Selbstforschung angeregt zu haben; ihnen gebührt das weitere, eine große Anzahl Quellen bereits erschlossen und einen ansehnlichen Schatz ältern Sanges aus dem Schachte der Vergangenheit herauf gefördert zu haben.

Was bis heute von katholischer Seite für den Gegenstand geschehen ist, bezieht sich der Hauptsache nach fast ausschließlich auf das Lied als solches, weniger auf dessen musikalische Seite, die Melodien. „Die Geschichte des Kirchenliedes aber ist nicht bloß eine Geschichte des Wortes, sondern auch der Weise," sagt Wackernagel mit Recht in der Vorrede zu seinem „Kirchenliede" S. XXI.; und wenn er ehemals, im Jahre 1841, hinzufügen konnte: „Hier betreten wir ein ganz unbearbeitetes Feld," so gilt dieser Ausspruch für uns Katholiken heute noch im vollen Sinne.

Indem deßhalb das vorliegende Werk den musikalischen Theil des katholischen deutschen Kirchenliedes zu seinem Gegenstande wählt und dadurch in eine sehr bedeutende Lücke der katholischen Literatur eintreten will, darf es wohl mit Recht als ein zeitgemäßes um so mehr bezeichnet werden, als es sich auf vorzügliche Quellen stützt.

Mehr als Meister erwarten konnte, haben günstige Verhältnisse seine Bestrebungen im Laufe von sechs Jahren

befördert, so daß ihm außer ältern handschriftlichen Kopien und Faksimiles — welche, wenn auch gerade nicht zahlreich, doch theilweise von Entscheidung sind, jedenfalls aber den Werth des Buches erhöhen — und den vierstimmigen Tonsätzen aus Oeglins Liederbuch von 1512, eine Reihe von Gesangbüchern zur Benutzung vorlag, die sich von dem ältesten bekannten katholischen Gesangbuch mit Singnoten, dem des Michael Vehe, bis herauf zu dem Münsterischen in folgender chronologischer Ordnung aneinanderreihen:

1. Michael Vehes Gesangbuch. 1537, 1567. 2 Leisentritts Gesangbuch. 1567, 1573. 3. Dilinger Gsgb. 1576. 4. Ulenbergs Psalter. 1582. 5. Leisentritt. 1584. 6. Münchener Gsgb. 1586. 7. Dilinger Gsgb. 1589. 8. Beuttners Gsgb. (1602, 1660) 1717. 9. Mainzer Cantuale. 1605. 10. Andernacher Gsgb. 1608. 11. Cölner Gsgb. 1610, 1619. 12. Constanzer Gsgb. 1613. 13. Voglers Katechismus. 1625. 14. Corners Gsgb. (1625) 1631. 15. Speierer Gsgb. 1631. 16. Würzburger Gsgb. 1649. 17. Würzburger Evangelien. 1653. 18. Rheinfelsisch Gsgb. 1666. 19. Münsterisch Gsgb. 1677.

Ueber Ziel, Anlage und Ausführung dieses Buches möge noch Einiges beigefügt werden. Zunächst soll eine möglichst vollständige Sammlung derjenigen Melodien gegeben werden, welche in den Gesangbüchern des 16. und 17. Jahrhunderts Aufnahme gefunden haben, so daß das Buch, als wirkliche Fundgrube, den ganzen ältern Tonsatz des katholischen deutschen Kirchenliedes, wenigstens dem Kern nach, umfasse. Genaue Angaben der Quellen und wichtigsten Lesearten bilden sodann die nächsten geschichtlichen Momente, von denen aus auf Grund früherer Untersuchungen und laufenden Quellenstudiums, unter Beachtung der einschlagenden protestantischen Literatur, weitere Ermittelungen eintreten konnten. Zu vielen Singweisen muß es freilich bei den Quellenbezeichnungen sein Bewenden haben: bei einigen mag ihre Geschichte ohnehin nicht darüber hinausgehen; bei andern endlich muß die Ergänzung spätern Anschlüssen vorbehalten bleiben, die sich, um mit Hoffmann zu reden, nicht „eigentlich suchen, vielmehr nur gelegentlich finden lassen."

Der vorliegende erste Band umfaßt auf 512 S. die Melodien zu den Liedern der verschiedenen Kreise des Kirchenjahres; der zweite wird die Weisen der Marien- und Heiligenlieder, Rufe, Predigtlieder, Psalmen, Morgen- und Abendlieder, Buß- und Sterbegesänge ꝛc., zuletzt die Katechismusmelodien und Litaneien enthalten. Als Anhänge werden beigegeben dem ersten Band: 1. Die Kopien und Faksimiles verschiedener Handschriften; 2. eine Anzahl mehrstimmiger Tonsätze, zum Theil aus unseren Gesangbüchern; 3. Zusätze und Berichtigungen. Dem zweiten Band: 1. Seltene lateinische Lieder, welche in den Gesangbüchern ohne deutsche Texte vorkommen; 2. eine weitere Anzahl mehrstimmiger Tonsätze.

Indem wir das Erscheinen des I. Bandes unsern Lesern signalisiren, wollen wir sie noch näher mit dessen Inhalt vertraut machen. Derselbe zerfällt in 2 Theile; der I. Allgemeine enthält: a. Stand und gegenseitiges Verhältniß der katholischen und protestantischen Forschung auf dem Gebiete des deutschen Kirchenliedes; b. Uebersicht der Literatur zum deutschen Kirchenliede; c. Charakterisirung der protestantischen Forschung; d. der deutsche Kirchengesang vor der Reformation; e. Luthers Antheil am deutschen Kirchenliede als Dichter und Sänger; f. die katholischen Gesangbücher, Liederdrucke ꝛc.; g. die benutzten Gesangbücher in ihrer Eigenthümlichkeit und ihren gegenseitigen Beziehungen; h. Vorreden und sonstige Vorberichte katholischer Gesangbücher; i. über Herkunft und Alter der Singweisen unseres deutschen Kirchenliedes.

Der II. oder besondere Theil enthält die Singweisen und ihre Geschichte und zwar Erste Abtheilung. Weihnachtskreis: 1) Advent; 2) Weihnachten und Nachfeier. Zweite Abtheilung. Osterkreis: 1) Fasten; 2) Ostern; 3) Kreuzwoche; 4) Christi Himmelfahrt. Dritte Abtheilung. Pfingstkreis: 1) Pfingsten; 2) Dreifaltigkeit. Vierte Abtheilung: Fronleichnamsfest, Altarssakrament, Anhang I. II. III.

Wir fühlen uns verpflichtet, im Namen aller Freunde des katholischen Kirchengesanges dem Tit. Verfasser seine Studien und Forschungen und der Verlagshandlung (Herder in Freiburg) ihren Muth zur Herausgabe eines solchen Quellenwerkes öffentlich zu verdanken; möge eine zahlreiche Betheiligung des Publikums dieselben zur Fortsetzung ihres Unternehmens ermuthigen. Wie in der allgemeinen Geschichte der Kirche, so geht heutzutage auch in der Geschichte ihrer einzelnen Disziplinen und Hülfsmittel eine große Bewegung und Arbeit vor: es tagt ringsum zur Ehre des ehemals so verhöhnten und verspotteten Katholizismus!

— † **Neue staatskirchliche Verordnung aus dem Aargau.** (Mitgeth.) Der Priestermangel im Aargau hat den aargauischen Regierungsrath oder vielmehr den allregierenden Kirchenrathspräsidenten zu einer Entdeckungsreise getrieben, wie diesem Mangel abzuhelfen sei. Das vernünftigste und billigste Abhülfsmittel wäre nahe gelegen. Wohl ein Dutzend aargauische Landeskinder weltgeistlichen Standes befinden sich außerhalb des Heimathkantons. Sie sind gut gebildet, brav und tüchtig; sie wären bereit, in die gelichteten Reihen des aargauischen Klerus einzutreten. Aber — sie haben ein Majestätsverbrechen auf sich lasten; sie hatten den Muth, auch dennoch bei den Jesuiten zu studiren, nachdem Keller den Bannstrahl gegen die Jesuitengymnasien geschleudert hatte und gegen alle, welche es fürderhin wagen würden, dort ihre Studien fortzusetzen. Sonst wird poli-

tischen und andern Verbrechern Amnestie ertheilt; nur gegen die Jesuitenzöglinge kennt man keine Gnade.

Die Entdeckungsreise des seelsorgeifrigen aargauischen Bischofs geht weiter: sie überschreitet die engen Grenzen des Kantonsbürgerthums, um seine geistlichen Vasallen aus dem Gesammtklerus des Bisthums Basel herauszufinden.

Doch zur Sache. — Unter dem 11. April 1862 verordnete des Regierungsrath des Kantons Aargau wie folgt:

§ 1. „Als bloßer Verwalter einer geistlichen Stelle kann jeder katholische Geistliche, der in den Diözesanklerus aufgenommen ist und sich über einen ordentlichen Studiengang und reine Sitten gehörig ausweist, angestellt werden."

(Wer in Schwyz oder Freiburg, oder auch in Einsiedeln studirt hat, der verzichte darauf, sich über einen ordentlichen Studiengang ausweisen zu wollen, da nach aarauer'schen Begriffen bei Mönchen nicht einmal Gras, geschweige dann der Menschengeist sich ordentlich entwickeln kann.)

§ 2. Die Besetzung von Provisorien für katholische Pfründen steht auf gutächtlichen Vorschlag des katholischen Kirchenrathes, welcher darüber jeweilen die Dekanate einvernehmen wird, dem Regierungsrathe zu. — Die Anstellung eines Vikars ab Seite eines Pfarrers unterliegt der Genehmigung des katholischen Kirchenrathes.

(Sonst hat der Bischof bei Besetzung von Provisorien auch ein Wörtlein mitzusprechen. Im Aargau ist in dieser rein kirchlichen Angelegenheit die paritätische Regierung sammt ihrem Kirchenrath, diesem puren Regierungsorgane ohne alle und jede kirchenrechtliche Bedeutung, das Alpha und Omega. — Sonst hat in aller Welt auch der Kollator bei provisorischer Besetzung einer vakanten Pfründe etwas zu sagen. Im schönen Aargau hat die kollaturberechtigte Kirchgemeinde oder Korporation einfach zu schweigen. — Sonst bedarf der Pfarrer zur Anstellung dieses oder jenes Vikars die Bewilligung seiner, der kirchlichen Obern. Im Aargau ist er an die Genehmigung des Kirchenrathes gebunden.)

§ 4. Provisorisch angestellte Geistliche und Vikarien können jederzeit von der Wahl- oder Bestätigungsbehörde (§ 2) entlassen werden.

(Nehmt euch in Acht, ihr HH. Pfarr- und Kaplaneiverweser. Mag das Volk euch zugethan sein, daß es durch das Feuer für euch ginge, mögt ihr von Seite eurer kirchlichen Obern das beste Zeugniß haben — es hilft euch Alles nichts; ihr seid Staatsdiener; und wenn ihr es waget, der Kirche zu dienen statt dem Staate, so könnt ihr gehen, von wannen ihr gekommen seid. Und ihr HH. Vikare hütet euch vor Pfarrern, die nach Ultramontanismus riechen; sobald ihr mit einem solchen Pfarrer im Frieden lebet, so gebet ihr dem Kirchenrathspräsidenten das Signal zu euerer Abberufung.

Hingegen muthig und getrost ihr Alle, die ihr entschlossen seid, das Keller'sche Noviziat gut zu bestehen, d. h. zu thun, was ihm gefällt. Ihr werdet nicht lang in den Banden des Provisoriums schmachten müssen. Die gefürchteten aargauischen Maturitäts- und theologischen Staatsprüfungen verwandeln sich für euch in ein trauliches Zwiegespräch im Kabinet des Kultusministers; und ruhig könnt ihr dann euer Haupt von Loorbeeren bekränzt, auf das weiche Kissen einer fetten aargauischen Pfarrpfründe niederlegen. Nur keine Besorgniß, daß ihr in den Dogmen und Kanones nicht sattelfest seid. Ihr müßt wissen; im Aargau ist man vernünftig: der Geist, die Gesinnung entscheidet.)

Doch Scherz bei Seite: diese regierungsräthliche Verordnung, sowie die Einlösung sämmtlicher Kollaturen zu Handen der Regierung, und das noch schwebende Wahlgesetz sind ganz dazu angethan, die Kraft des aargauischen Klerus völlig zu brechen. Ein bis zwei Jahrzehnte werden genügen, um die Geistlichkeit von allen sogenannten ultramontanen Elementen durch Entlassen und Nichtwiederwählen zu purifiziren und durch staatsdienerische Objekte zu ersetzen.

Mag auch durch allfälligen Wechsel regierender Häupter die Sache in praxi sich milder gestalten: im Prinzip ist durch das vorgeschlagene Wahlgesetz der Geistlichen und obige Verordnung die Herabwürdigung der Kirche zur Magd des Staates ausgesprochen und dem Knechtungswerk der kirchlichen Freiheit die Krone aufgesetzt.

— † **Solothurn.** Immer mehr und allgemeiner wird es gefühlt und ausgesprochen, daß der Staat pflichtgemäß das Verwaltungsrecht der Kirche bezüglich auf das Kirchengut anzuerkennen habe. Dieß ergibt sich von selbst. Hat die Kirche das Vermögen rechtmäßig erworben, so steht ihr deßhalb selbstverständlich das Eigenthums- und folglich auch das Verwaltungsrecht zu. Der Hochw. bischöfliche Commissar und Prof. Dr. Winkler spricht sich in seinem neuen empfehlenswerthen „Lehrbuch des Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz" unter Anderm also aus:

„Das Kirchenvermögen ist vorab Eigenthum Gottes, welchem die Kirche wie mit ihren geistlichen, so auch mit ihren zeitlichen Gütern angehört. Dann ist es Eigenthum der Kirche, theils der ganzen Kirche, theils der respekt. Diözesankirche, theils der betreffenden Einzelnkirche... Von einem Obereigenthumsrecht des Staates mit seinen gewöhnlichen Folgerungen ist daher keine Rede, wohl aber von einer Schutzpflicht desselben wonach er die Kirche bei ihrem Eigenthum zum Allerwenigsten so zu schützen hat, wie jede andere Corporation.

„Was Jemand als Eigenthum erworben hat und besitzt, darüber hat er in der Regel auch das Verwaltungs-

recht. Dieses Recht steht mithin auch der Kirche zu, und wird in ihrem Namen von dem Papste, den Bischöfen, den geistlichen Korporationen ꝛc. ausgeübt. Laien participiren darum von Rechts wegen nur in so weit an dieser Verwaltung, als es die Kirche, d. h. die Kirchenobern ihnen einräumen, und der Staat hat dießfalls Einsicht und Aufsicht ungefähr wie bei andern Korporationen, und wie seine Schutzpflicht es mit sich bringt."

Es ist nicht bloß Billigkeit, sondern es ist eine strenge Pflicht der Gerechtigkeit, daß eigends die solothurnerischen Behörden in der Gesetzgebung und in der Praxis dieses kirchliche Recht anerkennen, so z. B. dem St. Ursenstifte die gehörige Berechtigung zukommen lassen, und desgleichen bezüglich auf Kirchen-Fabrik-, Pfrundvermögen, Kapellgüter u. dgl., — den Pfarrern oder Pfarrverwesern Namens des Bischofes, unter dessen Controle sie stehen. Das aber wird ihnen zur Zeit gesetzlich nicht gewährt. Während beispielsweise das Organisations-Gesetz des Kantons Luzern vom 20. März 1853 bestimmt: „Der Pfarrer ist Präsident der Kirchengemeindeversammlung und der Kirchenverwaltung," sind dahier die Pfarrer nach dieser Seite nicht einmal amtliche Mitglieder und Mitverwalter. Darin herrscht unrechtmäßige Willkür; es sollte anders sein.

— † **Luzern.** Bekanntlich wird für die katholische Gemeinde in Biel eine Verloosung veranstaltet und zu diesem Zwecke werden Gaben gesammelt; in Luzern haben sich der Sache einige wohlthätige Damen angenommen, und wie man sagt, eine schöne Sammlung zusammengebracht, sowohl an Anzahl der niedlichen Gegenstände als an Schönheit und Werth habe sie die gehegte Hoffnung weit übertroffen. Dies ist nothwendig zu wissen, daß dann die Billets um so leichter Absatz finden; das nicht reiche Luzern gibt immer, und nach allen Seiten; der Wohlthätigkeitssinn ist sehr groß.

— † **Schwyz.** Paul von Deschwanden hat ein neues Altargemälde, in der Mitte als Hauptgruppe der hl. Martin und der Arme, dem der Heilige seinen Mantel mit dem Schwert entzwei schneidet, in prachtvollem Colorit vollendet. Es wird auf Pfingsten am Hochaltar der Pfarrkirche Schwyz angebracht.

— † **Aargau.** Hr. Schleuniger erklärt in der „Botschaft," daß er dem schlotternden „Schweizerboten" eine Erklärung zugesandt habe, worin er die Berichte wegen „Greith und Komp. in St. Gallen," daß Herr Schleuniger dort gewesen oder dorthin korrespondirt habe, und ferners, daß er mit dem Grafen Theodor Scherer in irgend welcher persönlichen und politischen Beziehung über den Gang der Dinge im Aargau gestanden, als Lüge erklärt.

Italien. Die Offiziere des französischen Geschwaders haben dem Kapitularvikar des vertriebenen Erzbischofs von Neapel ein Dejeüner angeboten, welches so ziemlich den Charakter einer Demonstration trug, und die Seeleute eben dieses Geschwaders überreichten dem genannten Prälaten einen prächtigen Kelch für seine Kathedrale. Viele Offiziere sollen entschlossen sein, eventuelle Decorationen nicht anzunehmen.

— Genua. Man meldet aus Neapel die Nachricht, daß der aus Mailand gebürtige Publizist Bianchi Giovini daselbst gestorben ist. Er war einer der erbittertsten Gegner des Papstes, schrieb eine Geschichte der Päpste und der Gegenpäpste, „war der Begründer, Eigenthümer und Redakteur der Turiner „Unione", und genoß wegen seiner literarischen und politischen Thätigkeit von dem König eine Pension von jährlich 2000 Fr.

St. Peters-Pfennige.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:

Von A. St. in B.	Fr.	10. —
Uebertrag laut Nr. 41	„	2814. 55
	Fr.	2824. 55

Für die katholische Kirche in Biel.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:

Von A. St. in B.	Fr.	10. —
Uebertrag laut Nr. 32	„	1797. 55
	Fr.	1807. 55

Für die katholische Kirche in St. Imer.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:

Von A. St. in B.	Fr.	10. —
Uebertrag laut Nr. 29	„	357. —
	Fr.	367. —

Personal-Chronik. † Todesfall. [Solothurn.] In der Nacht vom 1. auf den 2. Juni ist Hochw. Hr. Prof. Allemann nach einer schmerzenreichen Krankheit in das bessere Leben hinüber geschieden im 67. Altersjahr. Der Verstorbene war über 45 Jahre Professor an der hiesigen Lehranstalt und zeichnete sich stets durch seinen pünktlichen Amtsfleiß und seine rege Theilnahme an den Fortschritten seiner Schüler aus. Rasch ist Hr. Allemann seinen Kollegen: Weissenbach, Suter, Baader nachgefolgt; von den ehemaligen Mitgliedern des Professoren-Convikts leben jetzt nur noch Hr. Hänggi, Stadtbibliothekar in hier, Hr. Günther in Basel und Hr. Philippi in Frankreich. R. I. P.

Berichtigung.

In dem in letzter Nummer enthaltenen Bericht in Betreff der Gabensammlung für die kath. Kirche in Biel soll es bei den von Basel eingesandten Verloosungsgaben heißen: (darunter eine von 120 Fr. Werth) statt darunter von 12 Fr. Werth.

Expedition & Druck von B. Schwendimann in Solothurn.